



Kanzlei Ohr

Kanalstr. 7
67655 Kaiserslautern
Tel. 0631/362350
info@kanzlei-ohr.de – www.kanzlei-ohr.de

Künftig Restschuldbefreiung in 3 Jahren

Auswirkungen der EU-Restrukturierungsrichtlinie vom 20.06.2019 künftige Insolvenzverfahren

Allgemeines zum Insolvenzverfahren

Ein Insolvenzverfahren bietet für den Schuldner viele Möglichkeiten, insbesondere

- ◆ Keine Zwangsvollstreckungsmaßnahmen mehr, z.B. Kontopfändung oder Besuche des Gerichtsvollziehers
- ◆ keine Ratenzahlungen mehr an Gläubiger
- ◆ keine „Drohbriefe“ mehr von Gläubigern
- ◆ Ihre Selbstständigkeit können Sie weiterhin ausüben, trotz eines laufenden Insolvenzverfahrens

Die Kanzlei Ohr ist berät seit dem Jahr 2003 insolvente Schuldner und weiß daher, welche Belastungen nicht geregelte Verbindlichkeiten

sowohl im finanziellen Alltag als auch die persönliche Belastung mit sich bringt.

Im Rahmen der Beratung zeigen wir daher auf, wie ein Insolvenzverfahren läuft:

Welche Belastungen auf den Schuldner zukommen (z.B. in welcher Höhe pfändbares Einkommen abzuführen ist)?

Sie werden darüber informiert, welche Mitwirkungspflichten Sie im Verfahren haben und wie diese zu erfüllen sind.

Neuerungen der Restrukturierungsrichtlinie

Die EU-Restrukturierungsrichtlinie vom 20.06.2019 sieht europaweit eine Verkürzung der Dauer der Entschuldung auf 3 Jahre, statt bisher nach 6 Jahren vor.

Zur Umsetzung der Richtlinie, wurde den Mitgliedesstaten eine Frist zum 17.07.2021 gegeben. Allerdings kann die Umsetzungsfrist einmalig um ein Jahr verlängert werden.



www.kanzlei-ohr.de
Kanalstr.7 ♦ 67655 Kaiserslautern ♦ Tel.: 0631/362350 ♦ E-Mail: info@kanzlei-ohr.de

Bislang ist nicht klar, ob Deutschland von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wird, sodass die Richtlinie spätestens zum 17.07.2022 umgesetzt sein muss. Das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (abrufbar unter: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Pressemitteilungn/DE/2020/021320_Restschuldbefreiung.html) hat mit Pressemitteilung vom 13.02.2020 einen

Staffellösung

Der Gesetzesentwurf sieht eine Staffellösung für alle ab dem 17.12.2019 gestellten Privatinsolvenzanträge vor. Die Erteilung der Restschuldbefreiung (RSB) für Anträge ab dem 17.12.2019 wird sukzessive bis zur Umsetzung der Richtlinie gekürzt (siehe unten Tabelle).

Der Gesetzgeber will mit dieser Lösung einem Verfahrensantragsstau entgegenkommen, da davon ausgegangen wird, dass insolvente

Gesetzesentwurf zur Umsetzung der Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens veröffentlicht.

Dieser Entwurf muss noch umgesetzt werden und wird Auswirkungen auf die künftigen Verfahren haben.

Folgende Neuerungen sieht der Gesetzes-Entwurf vor:

Schuldner, mit der Antragserteilung so lange zuwarten, bis die Richtlinie umgesetzt ist.

Der Tabelle im Anhang des Dokuments können Sie entnehmen, welche Auswirkungen die Staffellösung auf die Dauer Ihres beabsichtigten oder bereits laufenden Verfahrens hat.

Auszugehen ist dabei von dem Datum der Stellung Ihres Insolvenzantrages.

Keine erhöhten Voraussetzungen mehr an die Erteilung der RSB nach 3 Jahren

Bisherige Rechtslage:

Gemäß § 287 Abs.2 i.V.m. § 300 Abs.1 S.1 InsO beträgt die reguläre Frist für eine RSB 6 Jahre.

Eine vorzeitige Restschuldbefreiung (RSB) nach 5 Jahre Verfahrensdauer ist bisher nur möglich, wenn die Verfahrenskosten für das gesamte Verfahren gedeckt sind.

Derzeit belaufen sich die Kosten eines massearmen Privatinsolvenzverfahrens auf ca. 1.800,00 €. Will der Schuldner also nach 5 Jahren RSB erlangen und verfügt er über kein Einkommen, so muss er 30,00 € monatlich auf die Verfahrenskosten zahlen (1.800,00 € / 60 Monate(5 Jahre) = 30,00 € mtl.).

RSB nach 3 Jahren ist bisher nur möglich, wenn es dem Schuldner gelingt, die Verfahrenskosten zu decken und die festgestellten Insolvenzforderungen mindestens in Höhe von 35% befriedigt werden (§ 300 I 2 Nr.2 InsO).

Neue Rechtslage:

Durch die Richtlinie wird die Dauer des Restschuldbefreiungsverfahrens von 6 Jahren auf 3 Jahre reduziert, ohne dass weitere Voraussetzungen vorliegen müssen. Insbesondere muss keine Mindestquote von 35% mehr an die Gläubiger fließen.



Nachhaftung auf Verfahrenskosten/ Verfahrenskostenstundung

Bisher werden dem Schuldner für die Dauer des Insolvenzverfahrens die Verfahrenskosten gem. § 4a InsO gestundet. Dies bedeutet, dass er während des Verfahrens keine Zahlungen auf die Verfahrenskosten leisten muss und erst nach

Erteilung der Restschuldbefreiung geprüft wird, ob der Schuldner Zahlungen hierauf leisten muss.

Ob diese Regelung mit dem Prinzip der Entschuldung nach 3 Jahren noch richtlinienkonform ist, bleibt abzuwarten.

Verlängerung der RSB-Wiederbeantragungssperrfrist

Bisher kann der Schuldner, der bereits RSB erlangt hat und wiederholt verschuldet ist, nach 10 Jahren einen neuen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellen.

Der Gesetzgeber beabsichtigt die Wiederbeantragungszeit (Sperrfrist) auf nunmehr 13 Jahre zu erhöhen.

Es beraten Sie gerne:



Rechtsanwältin Katja Ohr
Fachanwältin für
Insolvenzrecht
Fachanwältin für Bank- und
Kapitalmarktrecht
Insolvenzverwalterin



Rechtsanwältin Helen Dill
Tätigkeitsschwerpunkte
Bankrecht
Insolvenzrecht
Vertragsrecht
Allgemeines Zivilrecht



Tabelle zur Staffellösung

Datum der Stellung des Insolvenzantrages:	Restschuldbefreiung nach:
zwischen dem 17. Dez 2019 und 16. Jan 2020	5 Jahren und 7 Monaten
zwischen dem 17. Jan 2020 und 16. Feb 2020	5 Jahren und 6 Monaten
zwischen dem 17. Feb 2020 und 16. März 2020	5 Jahren und 5 Monaten
zwischen dem 17. März 2020 und 16. April 2020	5 Jahren und 4 Monaten
zwischen dem 17. April 2020 und 16. Mai 2020	5 Jahren und 3 Monaten
zwischen dem 17. Mai 2020 und 16. Juni 2020	5 Jahren und 2 Monaten
zwischen dem 17. Juni 2020 und 16. Juli 2020	5 Jahren und 1 Monate
zwischen dem 17. Juli 2020 und 16. Aug 2020	5 Jahren
zwischen dem 17. Aug 2020 und 16. Sep 2020	4 Jahren und 11 Monaten
zwischen dem 17. Sep 2020 und 16. Okt 2020	4 Jahren und 10 Monaten
zwischen dem 17. Okt 2020 und 16. Nov 2020	4 Jahren und 9 Monaten
zwischen dem 17. Nov 2020 und 16. Dez 2020	4 Jahren und 8 Monaten
zwischen dem 17. Dez 2020 und 16. Jan 2021	4 Jahren und 7 Monaten
zwischen dem 17. Jan 2021 und 16. Feb 2021	4 Jahren und 6 Monaten
zwischen dem 17. Feb 2021 und 16. März 2021	4 Jahren und 5 Monaten
zwischen dem 17. März 2021 und 16. April 2021	4 Jahren und 4 Monaten
zwischen dem 17. April 2021 und 16. Mai 2021	4 Jahren und 3 Monaten
zwischen dem 17. Mai 2021 und 16. Juni 2021	4 Jahren und 2 Monaten
zwischen dem 17. Juni 2021 und 16. Juli 2021	4 Jahren und 1 Monat
zwischen dem 17. Juli 2021 und 16. Aug 2021	4 Jahren
zwischen dem 17. Aug 2021 und 16. Sep 2021	3 Jahren und 11 Monaten
zwischen dem 17. Sep 2021 und 16. Okt 2021	3 Jahren und 10 Monaten
zwischen dem 17. Okt 2021 und 16. Nov 2021	3 Jahren und 9 Monaten
zwischen dem 17. Nov 2021 und 16. Dez 2021	3 Jahren und 8 Monaten
zwischen dem 17. Dez 2021 und 16. Jan 2022	3 Jahren und 7 Monaten
zwischen dem 17. Jan 2022 und 16. Feb 2022	3 Jahren und 6 Monaten
zwischen dem 17. Feb 2022 und 16. März 2022	3 Jahren und 5 Monaten
zwischen dem 17. März 2022 und 16. April 2022	3 Jahren und 4 Monaten
zwischen dem 17. April 2022 und 16. Mai 2022	3 Jahren und 3 Monaten
zwischen dem 17. Mai 2022 und 16. Juni 2022	3 Jahren und 2 Monaten
zwischen dem 17. Juni 2022 und 16. Juli 2022	3 Jahren und 1 Monat

